

Antrag auf Teilnahme am CleanPower ("CP")

CP ist ein Service von UNION TANK Eckstein GmbH & Co.KG, Heinrich Eckstein Str. 1, 63801 Kleinostheim („UTA“) exklusiv für Kunden der UTA („UTA-Kunde“).

Sobald Sie sich für die CO²-Kompensation mit CP entschieden und angemeldet haben, erfasst UTA jedes Mal, wenn Ihre Fahrer im Rahmen der UTA eCharge 360°-Lösung Ladestrom beziehen, die Ladestrommenge, die Ihre Flotte verbraucht.

Anhand der Ladestrommenge, werden pro kWh eine Abgabe im vereinbarten Umfang erhoben („Kompensationspreis“). Dieser Kompensationspreis wird in Projekte zur Förderung erneuerbarer Energien verwendet.

Der Kompensationspreis wird Ihnen jährlich, in Ihrer gewohnten Rechnung gesondert ausgewiesen, soweit sie sich für das Premium-Paket entscheiden.

1. Hiermit beantragen wir die Teilnahme an CP

- ▶ PREMIUM CP
- ▶ Standard CP

2. Hiermit bestätigen wir, dass wir für alle registriertem Akzeptanzmedien des UTA-Kunden, über diese bezogenen Ladestrom, einen gesonderten Kompensationspreis im Rahmen von CP bezahlen:

- ▶ PREMIUM - €0,005 pro kWh (netto)
- ▶ Standard - €0,00 pro kWh

3. Für die Teilnahme an CP, erhält der UTA-Kunde jährlich ein Zertifikat entsprechend dem gewählten Paket.

- ▶ Standard – Der UTA-Kunde erhält ein nicht personalisiertes Zertifikat über die Gesamtzahl der im Standard CP Paket bezogenen kWh.
- ▶ Premium – Der UTA-Kunde erhält ein personalisiertes Zertifikat über die Gesamtzahl seiner im Rahmen von CP bezogenen kWh, unter Ausweis der geförderten Projekte/Maßnahmen, welches zum Zwecke des CSR-Reporting geeignet ist.

4. Es gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UTA die anliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen CleanPower

Gültig ab 15.02.2026

§ 1 Anwendungsbereich

CleanPower („CP“) ist ein Service der UNION TANK Eckstein GmbH & Co.KG, Heinrich Eckstein Str. 1, 63801 Kleinostheim („UTA“) exklusiv für Kunden der UTA („UTA-Kunde“). Durch die Erklärung Ihrer Teilnahme am CP können UTA-Kunden durch Zahlung eines Kompensationspreises, pro über UTA bezogenen Liter Kraftstoff (Diesel und/oder Benzin), Projekte finanzieren, die mit einer Einsparung von CO²-Emissionen einhergeht (bspw. CO² kompensierende Projekte und/oder Maßnahmen). Der Kompensationspreis wird transparent in der Monatsabrechnung des UTA-Kunden ausgewiesen, der UTA-Kunde erhält jährlich (bei ununterbrochener Teilnahme) ein Zertifikat über die kompensierten CO²-Emissionen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für die oben beschriebenen Service, ergänzend dazu gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UTA.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen; Kosten

1. Voraussetzung zur Teilnahme am CP ist ein bestehendes (ungekündigtes) Kundenverhältnis zwischen dem UTA-Kunden und UTA zum Bezug von Kraftstoffen über die UTA, mittels UTA-Akzeptanzmedien. Die Registrierung für die Teilnahme am CP hat unter vollständigen Angaben aller Daten, insbesondere der Wahl des zu leistenden Kompensationsbetrages zu erfolgen.
2. Die Teilnahme am CP verursacht Kosten, die ausschließlich vom UTA-Kunden zu tragen sind. Diese umfassen den gewählten Kompensationspreis.

§ 3 Laufzeit

1. Die Teilnahme an CP Standard ist jeweils für ein Kalenderjahr konzipiert und endet automatisch mit dem 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres.
2. Die Teilnahme an CP Premium ist jeweils für ein Kalenderjahr konzipiert und verlängert sich automatisch mit dem 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres um weitere 12 Monate, sofern nicht von einer der Parteien fristgerecht gekündigt wurde. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen.
3. Die Teilnahme endet automatisch zum 31.12. des Kalenderjahres, soweit die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr vorliegen oder UTA die Einstellung/Beendigung des CP gegenüber dem UTA-Kunden schriftlich erklärt hat.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem UTA-Kunden und UTA gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.